

Elternunterschrift unter Klassenarbeiten verboten!

Beitrag von „Justus Jonas“ vom 29. April 2004 18:12

Hi Leute,

habe jüngst erfahren, dass meine Praxis, sich durch die Eltern der Unter- und Mittelstufe die Kenntnisnahme von schriftlichen Noten routinemäßig durch Unterschrift bestätigen zu lassen, offiziell durch ein Gerichtsurteil verboten ist - die pauschale Regelung ist deshalb unzulässig, weil damit Kinder in ausweglos erscheinende, unzumutbare Situationen gebracht werden könnten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich... soweit der Stand einer gute informierten Kollegin.

Weiß jemand den genauen Wortlaut bzw. eine verbindliche Regelung für NRW? Kommt man damit eine jeweils individuell vereinbarten Regelung heraus, oder wie? Viele Kollegen bei mir setzen sich über das Urteil hinweg und ich werd's fürs erste auch noch tun, aber würde doch gern um den Hintergrund wissen. Wer von euch kennt bzw. befolgt dieses Urteil, und welches Verfahren fahrt ihr dann?

Grüße,

JJ

Beitrag von „Fabienne“ vom 29. April 2004 19:28

Ich lass die Mathe-Klassenarbeiten auch unterschreiben --> spätestens im Zeugnis sehen die Eltern die Noten eh, da sie dieses auf jeden Fall unterschreiben müssen. Und wenn sie zuvor schon Teilnoten erfahren (die sie meist - ohne Unterschrift - sonst nicht erfahren würden) wissen sie erstens ungefähr, welche Note wohl im Zeugnis steht un zweitens könnten sie eventuell noch etwas Hilfestellung geben.

Ich hab moch zu Beginn des Schuljahrs an meiner Schule erkundigt, dort wurde mir gesagt, dass das Unterschreiben lassen einer KA in Ordnung ist, wenn die Eltern dies wünschen.

Liebe Grüsse, Fabi

Beitrag von „Talida“ vom 29. April 2004 21:58

Hallo Justus,
hab auf die Schnelle Folgendes gefunden:

Zitat

ASchO

§ 40

Aufgaben der Erziehungsberechtigten

(3) Die Erziehungsberechtigten sollen sich über den Leistungsstand des Schülers informieren und die Möglichkeiten der Beratung durch die Schule wahrnehmen.

(4) Die Erziehungsberechtigten bestätigen den Erhalt von Mitteilungen der Schule auf Verlangen durch Unterschrift. Es genügt die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Wir in der Grundschule lassen uns alle schriftlichen Arbeiten per Unterschrift gegenzeichnen. Auch alle Briefe mit Terminangaben, Beiträgen für Ausflüge, Anschaffung von Material etc. müssen 'zur Kenntnis genommen' werden.

Vielleicht gibt es in den höheren Klassen andere Regelungen. Aber gehört das nicht zur Informationspflicht der Eltern???

strucki

Beitrag von „Justus Jonas“ vom 29. April 2004 22:27

Hi Strucki,
ja genau wie du dachte ich ja bisher auch und habe dementsprechend gehandelt, und die Erzählung von dem Urteil hat mich überrascht - es ist übrigens nicht ganz neu, sondern schon drei, vier Jahre alt. Einige meiner Kollegen - die Sache kam auf einer Erprobungsstufenkonferenz zur Sprache - waren ebenso überrascht wie ich, andere wussten bereits davon; leider hatte aber keiner eine genau Quelle parat.

Grüße,

JJ

Beitrag von „sally50“ vom 29. April 2004 23:44

In der AO-GS für NRW steht

"Wenn gefordert wird, dass die Eltern die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift bestätigen, bestehen dagegen keine Bedenken."§9 Abs.3

Heidi

Beitrag von „Fabienne“ vom 29. April 2004 23:45

Zitat

"Wenn gefordert wird, dass die Eltern die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift bestätigen, bestehen dagegen keine Bedenken."§9 Abs.3

so wurde mir das auch erklärt....

Beitrag von „MarkusDiedrich“ vom 30. April 2004 13:05

Hallo Justus,

ich konnte das Urteil bisher nicht online finden. Kannst du nochmal nachfragen, von welchem Gericht das Urteil stammte und aus welchem Jahr genau?

Möglicherweise ist das Urteil von irgendeinem normalen Verwaltungsgericht, in dem Fall hat es ja keine Allgemeingültigkeit oder es ist nicht rechtskräftig geworden...

Beitrag von „Justus Jonas“ vom 30. April 2004 15:17

...ich werde nochmal nachfragen, wenn sie wieder da ist - habe mich im Netz nämlich auch schon halbtot gesucht....

JJ

Beitrag von „brabe“ vom 22. März 2012 00:31

Ich weiß der Thread ist alt, aber gibt es nun ein solches Urteil?
Wie sieht das in BW aus?

Beitrag von „Lehrkraft A“ vom 22. März 2012 08:01

Zitat von brabe

Ich weiß der Thread ist alt, aber gibt es nun ein solches Urteil?

Keine Ahnung. Obwohl Verwaltungsgerichte schon so manche Absurdität produziert haben, klingt mir das hier nach einer Jucca-Palmen-Geschichte. Typisches Lehrergerücht -- ähnlich den zwei Wochen Korrekturzeit in der Sek I.

L. A

Beitrag von „blabla92“ vom 22. März 2012 09:58

Dieser Mythos kursierte bei uns in der Schule auch. Ich hatte vor 1-2 Jahren Gelegenheit, einen Juristen vom RP zu fragen: Es gebe keine rechtlichen Bedenken, die Unterschrift der Eltern unter Arbeiten einzufordern.

Beitrag von „ForumSommer“ vom 30. November 2024 13:01

Müssen Klassenarbeiten unterschrieben werden?

Weiß jemand den genauen Wortlaut bzw. eine verbindliche Regelung für NRW in 2024?

Beitrag von „Websheriff“ vom 30. November 2024 14:03

Sie sollen zur Kenntnis genommen werden, Frau Sommer.

Beitrag von „Websheriff“ vom 30. November 2024 14:15

[kla.jpg](#)

Beitrag von „QuietDew31704“ vom 30. November 2024 14:38

Zitat von ForumSommer

Müssen Klassenarbeiten unterschrieben werden?

Weiβ jemand den genauen Wortlaut bzw. eine verbindliche Regelung für NRW in 2024?

Ich verzichte zunehmend darauf den Unterschriften hinterherzulaufen. Eine kurze Elternnachricht geschrieben, dass die [Klassenarbeit](#) zurückgegeben wurde und gut ist.